II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1988

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden

(88/450/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

aufgrund der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Vorschriften des EGKS-Vertrags gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs auch für Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Diese Bestimmungen stehen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dem — wenn auch nur formalen — Erfordernis von Einfuhrlizenzen oder anderen ähnlichen Verfahren entgegen.

Angesichts der Krise im Stahlsektor hat die Kommission Maßnahmen getroffen, die sich sowohl innergemeinschaftlich als auch nach außen auswirken. In diesem Zusammenhang wurden auch Maßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern getroffen, damit die Erhaltung traditioneller Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern — einschließlich der regionalen Verteilung dieser Handelsströme — sichergestellt wird.

Durch all diese Maßnahmen läßt sich jedoch die Gefahr von Verkehrsverlagerungen bei diesen Waren nicht ausschalten.

Unter diesen Umständen muß zunächst dafür gesorgt werden, daß die voraussichtlichen Einfuhren von Waren mit Ursprung in Drittländern zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in bestimmten Mitgliedstaaten und die Voraussetzungen, unter denen diese Einfuhren stattfinden, genau bekannt sind. Es ist daher zweckmäßig, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, eine vorherige Überwachung der betreffenden Einfuhren einzuführen, in dem diese von der Erteilung eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht werden.

Die Erteilung dieses Einfuhrdokuments erfolgt automatisch innerhalb bestimmter Fristen und für alle beantragten Mengen.

Diese Überwachungsmaßnahmen sind zeitlich zu begrenzen.

Um zu vermeiden, daß die Ursprungskontrolle den innergemeinschaftlichen Warenverkehr behindert, ist vorzusehen, daß sich die Mitgliedstaaten im Regelfall bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat darauf beschränken, vom Einführer eine formlose Erklärung über den Ursprung dieses Erzeugnisses, soweit der Einführer dieses Erzeugnisses ihn nach vernünftigem Ermessen kennen kann, zu verlangen.

Es ist wichtig, daß die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der Überwachung mitteilen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von im Anhang aufgeführten, unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in den im Anhang genannten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden, davon abhängig zu machen, daß den zuständigen Behörden ein Einfuhrdokument vorgelegt wird.

(2) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten bei Eingang des Antrags, in jedem Fall jedoch binnen höchstens zehn Arbeitstagen nach Antragstellung, gebührenfrei für die beantragten Mengen erteilt oder bescheinigt, unbeschadet der Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls aufgrund Artikel 71 Absatz 3 des Vertrages gerechtfertigt sein könnten.

(3) Das Einfuhrdokument gilt drei Monate.

(4) Die vollständig ausgenutzten Einfuhrdokumente sind unverzüglich an die Dienststelle zurückzusenden, die sie ausgestellt hat. Die nicht oder nicht vollständig ausgenutzten Dokumente sind binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Dienststelle, die sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten :

a) Ursprungsland und Mitgliedstaat der Herkunft,
b) Warenbescheinigung mit Angabe der KN-Code,
c) Warenmenge in Tonnen,
d) Name, Anschrift, Fernruf und Telexnummer des Antragstellers,
e) den Nachweis für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Ohne diesen Nachweis ist die Gültigkeit des Einfuhrdokuments auf einen Monat ab dem Zeitpunkt seiner Ausstellung begrenzt,
f) die für die eventuelle zweite Wahl oder Herabstufung der Erzeugnisse kennzeichnenden Beschaffenheitsmerkmale,
g) die Bezugnahme auf einen etwaigen früheren Antrag auf Erteilung eines Einfuhrdokuments für die gleichen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen Angaben verlangen.

(2) Der Einführer muß die Richtigkeit der Angaben in seinem Antrag auf Erteilung des Einfuhrdokuments bescheinigen und zwei Zweitschriften des Kaufvertrages bzw. der Kaufverträge oder der Auftragsbestätigung(en) des Verkäufers vorlegen.

Artikel 3

(1) Bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Einfuhr von Waren, die innergemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen unterworfen sind, können die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats vom Einführer verlangen, daß er den Ursprung dieser Waren in der Zollanmeldung oder im Antrag auf Erteilung des Einfuhrdokuments angibt.

(2) Ergänzende Belege dürfen nur verlangt werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel bestehen, die solche Belege zur Feststellung des tatsächlichen Ursprungs des Erzeugnisses unerläßlich machen. Das Ersuchen um Vorlage solcher ergänzender Nachweise kann jedoch für sich genommen der Einfuhr der Waren nicht entgegenstehen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats folgendes mit :

a) die Mengen in Tonnen, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind ;
b) die Mengen in Tonnen, für die die Einfuhrdokumente im Vormonat ungültig geworden sind, ohne von den Einführern vollständig oder teilweise ausgenutzt worden zu sein ;
c) die Mengen in Tonnen, für die im Vormonat ein früher ausgestelltes Einfuhrdokument ganz oder teilweise erneuert wurde.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten enthalten :

a) die Aufgliederung nach Erzeugnissen entsprechend den KN-Code,
b) die Aufgliederung nach Herkunftsmitgliedstaaten und Ursprungsländern.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Brüssel, den 27. Juni 1988

Für die Kommission
Willy DE CLERCQ
Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER ERZEUGNISSE, DEREN EINFUHR VON DER AUSSTELLUNG EINES EINFUHRDOKUMENTS ABHÄNGIG GEMACHT WIRD

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
DEUTSCHLAND	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code	
7201 10 19	
ex 7201 20 00	— mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
ex 7208 11 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 12 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 13 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 14 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 21 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 22 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 23 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 24 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 32 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 33 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 34 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 42 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 43 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 44 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

KN-Code	
ex 7209 12 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 13 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 22 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 23 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 32 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 33 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 42 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 43 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 19 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 19 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 22 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 29 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 30 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 41 10	— mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 49 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder weniger als 3 mm
ex 7214 20 00 40 10 91 99 50 10 91 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 21 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 22 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 31 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und andere als mit flächenparallelen Flanschen
ex 32 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und andere als mit flächenparallelen Flanschen
ex 40 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 50 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
BENELUX	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR

Coils

KN-Code	
7208 11 00	
12 10	
91	
99	
13 10	
91	
99	
ex 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
21 10	
90	
22 10	
91	
99	
23 10	
91	
99	
ex 24 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7211 12 10	— in Rollen
ex 19 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 22 10	— in Rollen
ex 29 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
7219 11 10	
90	
12 10	
90	
13 10	
90	
ex 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7220 11 00	— in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 12 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7225 10 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 20 11	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 30 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7226 10 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 20 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 91 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm

Andere Waren aus Eisen und Stahl

KN-Code	
7201 10 11	
19	
30	
90	
20 00	
30 10	
90	
40 00	
7202 11 10	
90	
99 11	

KN-Code	
ex 7203 90 00	— andere als in formlosen Stücken
ex 7207 19 11	— stranggegossen
ex 15	— stranggegossen
31	
ex 20 51	— stranggegossen
ex 55	— stranggegossen
ex 57	— stranggegossen
71	
ex 7208 14 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 90	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 24 10	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 32 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 33 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 34 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 35 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 93	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 42 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 43 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 44 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 45 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 93	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7209 12 10	
90	
13 10	
90	
14 10	
90	
22 10	
90	
23 10	
90	
24 10	
91	
99	

KN-Code	
32 10	
90	
33 10	
90	
34 10	
90	
42 10	
90	
43 10	
90	
44 10	
90	
ex 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 11 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 12 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 19	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 20 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 31 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 39 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 41 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 49 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 50 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 60 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 70 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT — nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 90 31	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 33	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 35	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 39	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7211 12 10	— nicht in Rollen und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 19 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
91	
99	
ex 22 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 90	— mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 29 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr — mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
91	
99	
ex 30 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm — Elektrobleche

KN-Code	
ex 41 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	— Elektrobleche
ex 91	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 49 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	— Elektrobleche
ex 7212 10 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 21 11	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 29 11	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 30 11	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 40 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 60 91	— mit einer Dicke von höchstens 6 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7213 10 00	
20 00	
31 00	
39 00	
41 00	
49 00	
50 00	
7214 20 00	
30 00	
40 10	
91	
99	
50 10	
91	
99	
60 00	
7216 10 00	
21 00	
22 00	
31 00	
32 00	
33 00	
40 10	
90	
50 10	
90	
ex 90 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7218 90 50	
ex 7219 14 10	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 90	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 21 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 90	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 22 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 90	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
23 10	
90	
24 10	
90	
33 10	
90	
34 10	
90	

KN-Code	
35 10	
90	
ex 90 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7220 11 00	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 12 00	— andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 20 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7221 00 10	
90	
7222 10 11	
19	
91	
99	
40 11	
19	
7224 90 30	
ex 7225 10 10	— nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
91	
99	
ex 20 11	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 19	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 30	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 30 00	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 40 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 30	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 50	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
70	
90	
ex 50 00	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7226 10 10	— andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
30	
ex 20 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 31	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 91 00	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 92 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7227 10 00	
20 00	
90 10	
90	
7228 10 10	
20 11	
19	
30 10	
90	
70 10	
80 10	
ex 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7301 10 00	

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
ITALIEN	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea

Gleiche Erzeugnisse wie für die Benelux-Länder, außerdem :

KN-Code	
7209 11 00 21 00 31 00 41 00	
ex 7215 90 10	— aus Automatenstahl
7219 31 10 90 32 10 90	
7222 10 30 30 10	
7223 10 30 20 30 70 31	

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code

7201 10 11	7204 50 10	20 15	13 10
10 19	50 90	20 17	13 91
10 30		20 31	13 99
10 90	7206 10 00	20 33	14 10
20 00	90 00	20 51	14 90
30 10		20 55	21 10
30 90	7207 11 11	20 57	21 90
40 00	11 19	20 71	22 10
	12 11		22 91
7202 11 10	12 19	7208 11 00	22 99
11 90	19 11	12 10	23 10
	19 15	12 91	23 91
7203 90 00	19 31	12 99	23 99
	20 11		24 10

KN-Code

24 90
31 00
32 10
32 30
32 51
32 59
32 91
32 99
33 10
33 91
33 99
34 10
34 90
35 10
35 91
35 93
35 99
41 00
42 10
42 30
42 51
42 59
42 91
42 99
43 10
43 91
43 99
44 10
44 90
45 10
45 91
45 93
45 99
90 10

7209 11 00
12 10
12 90
13 10
13 90
14 10
14 90
21 00
22 10
22 90
23 10
23 90
24 10
24 91
24 99
31 00
32 10
32 90
33 10
33 90
34 10
34 90
41 00
42 10
42 90
43 10
43 90
44 10
44 90
90 10

7210 11 10
12 11
12 19
20 10
31 10
39 10
41 10
49 10
50 10
60 11
60 19
70 11
70 19
90 31
90 33
90 35
90 39

7211 11 00
12 10
12 90
19 10
19 91
19 99
21 00
22 10
22 90
29 10
29 91
29 99
30 10
41 10
41 91
49 10
90 11

7212 10 10
10 91
21 11
29 11
30 11
40 10
40 91
50 31
50 51
60 11
60 91

7213 10 00
20 00
31 00
39 00
41 00
49 00
50 00

7214 20 00
30 00
40 10
40 91
40 99
50 10
50 91
50 99
60 00

7215 90 10

7216 10 00
21 00
22 00
31 00
32 00
33 00
40 10
40 90
50 10
50 90
90 10

7218 10 00
90 11
90 13
90 15
90 19
90 50

7219 11 10
11 90
12 10
12 90
13 10
13 90
14 10
14 90
21 10
21 90
22 10
22 90
23 10
23 90
24 10
24 90
31 10
31 90
32 10
32 90
33 10
33 90
34 10
34 90
35 10
35 90
90 11
90 19

7220 11 00
12 00
20 10
90 11
90 31

7221 00 10
00 90

7222 10 11
10 19
10 91
10 99
30 10
40 11
40 19
40 30

7224 10 00
90 11
90 30

7225 10 10
10 91
10 99
20 11
20 19
20 30
30 00
40 10
40 30
40 50
40 70
40 90
50 00
90 10

7226 10 10
10 30
20 10
20 31
20 51
20 71
91 00
92 10
99 11
99 31

7227 10 00
20 00
90 10
90 90

7228 10 10
10 30
20 11
20 19
20 30
30 10
30 90
60 10
70 10
70 31
80 10
80 90

7301 10 00

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
DÄNEMARK	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR

KN-Code
7201 10 11
10 19
10 30
10 90
20 00
30 10
30 90
40 00

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
IRLAND	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code
7202 11 10
11 90
7203 90 00
7204 50 90
7206 10 00
90 00
7207 11 19
12 11
12 19
20 15
20 31
20 33
7208 12 10
13 10
14 10
22 10
23 10
24 10
7211 12 10
19 10
22 10
29 10

Mitgliedstaat	Ursprungsdrittländer
FRANKREICH SPANIEN PORTUGAL	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea Japan Argentinien Mexiko Venezuela Jugoslawien

KN-Code

7201 10 11
10 19
10 30
10 90
20 00
30 10
30 90
40 00

7202 11 10
11 90
99 11

7203 90 00

7204 50 10
50 90

7206 10 00
90 00

7207 11 19
12 11
12 19
19 11
19 15
19 31
20 15
20 31
20 33
20 51
20 55
20 57
20 71

7208 11 00
12 10
12 91
12 99
13 10
13 91
13 99
14 10
14 90
21 10
21 90
22 10
22 91
22 99
23 10
23 91
23 99
24 10
24 90
31 00
32 10
32 30
32 51
32 59
32 91
32 99
33 10
33 91
33 99
34 10
34 90
35 10
35 91
35 93
35 99
41 00
42 10
42 30
42 51
42 59
42 91
42 99
43 10
43 91
43 99
44 10
44 90
45 10
45 91
45 93
45 99
90 10

7209 11 00
12 10
12 90
13 10
13 90
14 10
14 90
21 00
22 10
22 90
23 10
23 90
24 10
24 91
24 99
31 00
32 10
32 90
33 10
33 90
34 10
34 90
41 00
42 10
42 90
43 10
43 90
44 10
44 90
90 10

7210 11 10
12 11
12 19
20 10
31 10
39 10
41 10
49 10
50 10
60 11
60 19
70 11
70 19
90 31
90 33
90 35
90 39

7211 11 00
12 10
12 90
19 10
19 91
19 99
21 00
22 10
22 90
29 10
29 91
29 99
30 10
41 10
41 91
49 10
90 11

7212 10 10
10 91
21 11
29 11
30 11
40 10
40 91
50 31
50 51
60 11
60 91

7213 10 00
20 00
31 00
39 00
41 00
49 00

7214 20 00
30 00
40 10
40 91
40 99
50 10
50 91
50 99
60 00

KN-Code

7215 90 10	14 10	7221 00 10	7226 10 10
	14 90	00 90	10 30
7216 10 00	21 10		20 10
21 00	21 90	7222 10 11	20 31
22 00	22 10	10 19	20 51
31 00	22 90	10 91	20 71
32 00	23 10	10 99	91 00
33 00	23 90	30 10	92 10
40 10	24 10	40 11	99 11
40 90	24 90	40 19	99 31
50 10	31 10	40 30	
50 90	31 90		7227 20 00
90 10	32 10	7224 10 00	90 10
	32 90	90 30	90 90
7218 10 00	33 10		
90 11	33 90	7225 10 10	7228 10 30
90 13	34 10	10 91	20 11
90 15	34 90	10 99	20 19
90 19	35 10	20 11	20 30
90 50	35 90	20 19	30 10
	90 11	20 30	30 90
7219 11 10	90 19	30 00	60 10
11 90		40 10	70 10
12 10	7220 11 00	40 30	70 31
12 90	12 00	40 50	80 10
13 10	20 10	50 00	80 90
13 90	90 11	90 10	
	90 31		7301 10 00